

Auflösung und Löschung einer Genossenschaft (durch Beschluss der Generalversammlung)

1. Auflösung der Genossenschaft (Art. 911 - 915 OR i.V.m. Art. 736 ff. OR) und Anmeldung beim Handelsregister

Die Generalversammlung beschliesst die Genossenschaft aufzulösen. Mit diesem Beschluss beginnt die Phase der Liquidation, in welcher keine Geschäftstätigkeit mehr stattfindet. Die an der Generalversammlung gewählten, mit Einzel- oder Kollektivunterschrift ausgestatteten, Liquidatoren führen die Liquidation durch.

Die Verwaltungsmitglieder sind dafür verantwortlich, dass die Auflösung der Genossenschaft beim Handelsregister angemeldet wird.

Als **Belege** sind einzureichen:

- Handelsregisteranmeldung betreffend Auflösung (unterzeichnet von einem Mitglied der Verwaltung mit Einzelunterschrift oder von zwei Mitgliedern der Verwaltung);
- Protokoll der Generalversammlung über den Auflösungsbeschluss und die Wahl der Liquidatoren, inklusive Bestimmung des Zeichnungsrechts (im Original und unterzeichnet durch den Vorsitzenden und den Protokollführer);
- Wahlannahmeerklärungen der Liquidatoren; und
- Beglaubigte Unterschrift (inkl. Pass-/ID-Kopie) des Liquidators bzw. der Liquidatoren.

2. Durchführung der Liquidation und des Schuldendrufs sowie Verteilung des Liquidationserlöses

Die Liquidatoren haben die notwendigen Liquidationshandlungen vorzunehmen. Insbesondere verlangt das Gesetz obligatorisch, dass die Liquidatoren **nach** Eintragung der Auflösung im Handelsregister **einen Schuldeneruf** im Schweizerischen Handelsamtsblatt (SHAB) publizieren. Der Schuldeneruf kann im Internet unter www.shab.ch bzw. www.amtsblattportal.ch publiziert werden.

Nach Bezahlung aller Schulden wird der Liquidationsüberschuss unter den Genossenschaftlern verteilt (gemäss Statuten). Die Verteilung darf **frühestens ein Jahr nach Publikation des Schuldendrufs** im Schweizerischen Handelsamtsblatt (SHAB) stattfinden.

3. Löschung der Genossenschaft und Anmeldung beim Handelsregister

Haben die Liquidatoren ihre Tätigkeit beendet, müssen sie die Löschung der Genossenschaft beim Handelsregister anmelden. Diese Anmeldung kann jedoch **frühestens ein Jahr nach Publikation des Schuldendrufs** im Schweizerischen Handelsamtsblatt (SHAB) erfolgen.

Als **Beleg** ist einzureichen:

- Handelsregisteranmeldung betreffend Löschung (unterzeichnet von allen Liquidatoren) mit der Bestätigung, dass die Liquidation beendet und die Publikation des Schuldendrufs erfolgt ist.

Das Handelsregister holt bei der eidgenössischen und der kantonalen Steuerverwaltungen eine Löschungsbewilligung ein und darf die Genossenschaft erst nach deren Eingang definitiv löschen.